
Gemeinde Ostseebad Prerow

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Kulturelles Zentrum mit Festwiese“

Begründung

Stand zur Satzungsfassung vom 18.03.2025

Gemeinde Ostseebad Prerow

Der Bürgermeister

Amt Darß/Fischland • Chausseestraße 68a • 18375 Born a. Darß • Tel. 038234 503-0

Bearbeitung:

✦ Planung Morgenstern • Brinkstraße 20 • 17489 Greifswald • Tel. 03834 898366

INHALT

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Ziele der Planung	2
1.2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	2
1.3	Planungsvorgaben	3
2	Städtebauliche Ausgangssituation	3
2.1	Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets	3
2.2	Natur und Landschaft, Artenschutz	3
2.3	Immissionen, Betriebsbereiche und Anlagen mit Gefahrenpotenzial	4
3	Inhalt des Plans	5
4	Wesentliche Auswirkungen der Planung	7
4.1	Nutzungen und Bebauung	7
4.2	Umweltauswirkungen	8
5	Abschließende Erläuterungen	9
5.1	Verfahrensablauf	9
5.2	Rechtsgrundlagen	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Prerow ist amtsangehörige Gemeinde des Amts Amt Darß/Fischland. Im Jahr 2014 wurde der Bebauungsplan Nr. 8 „Kulturelles Zentrum mit Wiese“ aufgestellt. Die Gesamtfläche des Plangebietes im östlichen Teil des Ortes Prerow umfasst ca. 1,31 ha. Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Flurstück 401/1.

Am 16. Juli 2016 wurde das Rettungszentrum Prerow auf dem Flurstück 404/1 eingeweiht. Durch den Neubau der Prerower Seebrücke und den dadurch entstehenden neuen rettungstechnischen Anforderungen werden zusätzliche Stellplätze für ein Tragkraftspritzenfahrzeug und ein Rettungsboot mit Trailer benötigt. Durch die Architekten Hass und Briese wurde für die Erweiterung des Rettungszentrums eine Nutzungsstudie mit drei Varianten entwickelt¹. Im Zuge der Nutzungsstudie wurde sich mit Vor- und Nachteilen der einzelnen Varianten auseinandergesetzt. Im Rahmen der Varianten 1 und 2 wäre nur ein unzureichender Nutzungsumfang möglich gewesen. Beide Varianten wurden im Zuge der Variantenentwicklung nicht weiter verfolgt. Die Gemeindevertretung beschloss die Variante 3 dieser Studie zu verfolgen und hierfür den Bebauungsplan zu ändern.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der 2. Änderung setzt für die benötigten Flächen zum Teil bereits überbaubare Grundstücksflächen fest. Ein anderer Teil der benötigten Flächen ist allerdings mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen für Bepflanzungen überlagert. Die Erweiterung des Rettungszentrums erfordert hier andere Festsetzungen. Insbesondere soll mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes die überbaubare Grundstücksfläche so verändert werden, dass sie der geplanten Erweiterung ausreichend Raum gibt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben. Angesichts der städtebaulich integrierten Lage ist das Planvorhaben geeignet als Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung charakterisiert zu werden.

Ausschlussgründe gem. § 13a Abs. 1 Satz BauGB sind nicht gegeben. Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben, welche eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bewirken. Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter durch die Planung bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts.

Nach §13a Abs. 2 Nr. 1. i.V.m § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß §10a BauGB abgesehen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 404 / 1 auf der Flur 2 der Gemarkung Prerow und misst ca. 525m².

Die B-Plan-Änderung beschränkt sich auf wenige neu bzw. geänderte Festsetzungen sowie einige wenige entfallende Festsetzungen. Insbesondere die im „Ursprungsplan“ (mit Ablauf des 30.09.2010 in Kraft) festgesetzte Gemeinbedarfsfläche bleibt erhalten. Die 3. Änderung des Bebauungsplans entfaltet daher

¹ Hass + Briese BG Freier Architekten 2023: Nutzungsstudie – Erweiterung Rettungszentrum Prerow.

nur in Verbindung mit dem Ursprungsplan und der 1. Änderung (mit Ablauf des 05.06.2014 in Kraft) Wirkung. Die mit der 2. Änderung getroffenen bzw. geänderten Festsetzungen werden durch die 3. Änderung hingegen obsolet.

1.3 Planungsvorgaben

Programmsätze der Raumordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 dient der Erweiterung eines bestehenden Rettungszentrums und ist damit in erster Linie von lokaler Bedeutung. Laut Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 31.07.2024 werden keine Belange der Raumordnung und Landesplanung berührt.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Prerow (Rechtskräftig mit Ablauf des 07.10.2003) stellt für den Änderungsbereich und den angrenzenden Festplatz eine Fläche für den Gemeinbedarf dar. Knapp nördlich des Änderungsbereichs ist ein Symbol für „Kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ dargestellt. Diese Darstellung schließt untergeordnete ergänzende Nutzungen nicht aus. Da die Änderung für die angestrebte Erweiterung des bestehenden Rettungszentrums nur einen Bruchteil der gesamten Gemeinbedarfsfläche in Anspruch nimmt, kann die durch den FNP vorgesehene Nutzung für kulturelle Zwecke weiterhin ein deutliches Übergewicht entfalten. Die Gesamtprägung der Fläche durch kulturelle Zwecke bleibt erhalten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 trägt dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird gegenwärtig durch Stellplatzflächen genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Hafenstraße.

2.2 Natur und Landschaft, Artenschutz

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich Grünflächen sowie Bäume. Vier dieser Bäume fallen unter den gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V.

Die überbaubaren Flächen, die für die Erweiterung des Rettungszentrums vergrößert werden, stehen mit dem Erhalt der geschützten Bäume im Konflikt. Die überbaubaren Flächen für die Erweiterung des Rettungszentrums dienen einem hohen öffentlichen Interesse. Es wird daher erforderlich, die Bäume zu fällen. Im Zuge der Realisierung der Planung wird für alle vier Bäume eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz gem. § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt werden müssen.

Für die Fällungen werden Ersatzpflanzung nach Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-0) erforderlich. Diese werden wie folgt ermittelt:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Nr.	Baumart	Bot. Name	Stammumfang	Schutzstatus	Ausgleichspflanzung
1	Esche	Fraxinus excelsior	128 cm	§18	1
2	Stechpalme	Ilex aquifolium	4 x 40 cm	§18	2
3	Spitzahorn	Acer platanoides	205 cm	§18	2
4	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	180 cm	§18	2
Summe					7

Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope bestehen ebenfalls nicht.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Form von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverboten. Da der Umfang der geänderten Festsetzungen sehr gering ist wird eingeschätzt, dass die o.g. Verbote durch die Planung nicht verletzt werden. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei den zu fällenden Einzelbäumen die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen sind. Demnach sind Gehölzarbeiten in aller Regel nur außerhalb der Brutzeit erlaubt. Um Beeinträchtigungen für den Artenschutz weiterhin zu vermeiden sind Bauzeitenregelungen oder ähnliche sachgerechte Maßnahmen bei der Ausführungsplanung baulicher Vorhaben zu prüfen.

2.3 Immissionen, Betriebsbereiche und Anlagen mit Gefahrenpotenzial

Durch die bestehende Nutzung des Rettungszentrums sind der Änderungsbereich und seine nähere Umgebung durch eine gewisse Geräuschkulisse vorgeprägt. Mit folgenden Nutzungen gehen bereits höhere Emissionen einher:

- Parkplatzverkehr
- Geräusche im Außenbereich bei Übungen
- Ausfahren der Löschfahrzeuge
- Betrieb der Abgasabsaugung
- Entspannungsgeräusche der Druckluftbremsen
- Verwendung des Signalhorns im Einsatzfall

Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 lag eine prognostische Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen zugrunde. Ihr zufolge ist davon auszugehen, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte durch die Verwendung des Signalhorns im Einsatzfall auch unter Berücksichtigung von Immissionsschutzmaßnahmen überschritten werden. Allerdings fährt die Feuerwehr Prerow grundsätzlich ohne Martinshorn aus. Nur wenn es die Verkehrsverhältnisse zwingend erfordert kommt das Horn bereits beim Ausfahren zum Einsatz, dies ist aber ausgesprochen selten der Fall. Ohnehin sind nächtliche Einsätze eine Seltenheit.

Mit der Wohnbebauung entlang der Hafenstraße befinden sich in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs Nutzungen, die grundsätzlich immissionssensibel sind. Allerdings sind diese

Nutzungen durch obig skizzierte Geräuschkulisse langjährig vorgeprägt. Da die Feuerwehr einer bedeutenden gemeindlichen Pflichtaufgabe zur Sicherung von Leib und Leben nachkommt, die nicht ohne eine gewisse Geräusentwicklung auskommt, ist auch bei Richtwertüberschreitungen durch die Geräuschkulisse eine soziale Adäquanz zu beachten.

Um Beeinträchtigungen für immissionssensible Nutzungen zu reduzieren, wurde im Zuge der bisherigen Planung vorsorglich Festsetzungen für den Immissionsschutz getroffen. So sieht der Bebauungsplan Nr. 8 bereits seit der 1. Änderung (In Kraft seit Juni 2014) Flächen für die Errichtung von mindestens 1,0 m hohen Lärmschutzwänden vor.

Weitere evtl. störende Immissionen (bspw. Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht- oder Staubeinwirkung), die auf das Plangebiet wirken oder vom Plangebiet ausgehen, sind nicht bekannt.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Betriebsbereiche oder Anlagen, die unter die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) fallen. Eine Anfälligkeit der Vorhaben des Plangebiets für schwere Unfälle oder Katastrophen durch solche Betriebsbereiche oder Anlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

2.4 Hochwasserschutz

Aufgrund seiner topographischen Lage ist das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen überflutungsgefährdet. Für das Plangebiet sind gemäß der Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V ein Referenzhochwasserstand (RHW) von 2,20 m NHN und ein Bemessungshochwasserstand (BHW) von 3,20 m NHN festgelegt. Perspektivisch ist die Errichtung eines komplexen Sturmflutschutzsystems für Prerow angedacht. Mit einer Umsetzung des Vorhabens ist zumindest kurzfristig jedoch nicht zu rechnen.

Im Zuge baulicher Vorhaben sind daher folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Die Standsicherheit aller baulichen Anlagen ist gegenüber einem Hochwasserstand von 2,20 m NHN sowie etwaigen Seegangbelastungen zu gewährleisten.
- Für elektrotechnische Anlagen und ggf. gelagerte wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls ein Überflutungsschutz gegenüber einem Hochwasserstand von 2,20 m NHN herzustellen.

3 Inhalt des Plans

Festsetzungen

Der Bebauungsplan beinhaltet die Aufnahme, Änderung bzw. den Entfall von Festsetzungen, die im Folgenden begründet werden.

Der Verlauf der auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 23 BauNVO zeichnerisch festgesetzten Baugrenze wurde geändert, um für die geplante Erweiterung des Rettungszentrums geeignete überbaubare Fläche zu schaffen. Das Gebäude der geplanten Erweiterung orientiert sich städtebaulich sinnvoll in Verlängerung des Bestandsgebäudes und ermöglicht unter Beachtung der anzulegenden Schleppkurven² das Ein- bzw.- Ausfahren von Fahrzeugen parallel zueinander.

² Die erforderlichen Schleppkurven wurden im Zuge der Nutzungsstudie 2023 geprüft (Hass + Briese BG Freier Architekten 2023: Nutzungsstudie – Erweiterung Rettungszentrum Prerow).

Die geplante Erweiterung sieht im ersten Obergeschoss eine Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude vor. Dabei wird die Zufahrt zu einer Stellplatzanlage überquert. Planerisch soll sichergestellt werden, dass diese Zufahrt nicht verbaut wird. Daher wurde für die Verbindungsbrücke auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB i.V.m § 23 BauNVO eine Baugrenze nur für das erste Obergeschoss festgesetzt.

Da für die Erweiterung das Ein- und Ausfahren direkt auf die Hafestraße vorgesehen ist, kann die Lärmschutzwand nicht in der bisher geplanten Länge errichtet werden. Die festgesetzte Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG M-V, hier Lärmschutzwand wurde daher geändert, so dass die erforderliche Ein- und Ausfahrt freigehalten wird. Gleichzeitig wird die auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzte Fläche entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlängert, um Vorsorge für einen besseren Immissionsschutz der benachbarten Wohnnutzungen zu tragen.

In der Planzeichnung wurde außerdem der Entfall einer auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Fläche für Stellplätze aufgenommen. Damit verfolgt die Planung das Ziel den Bereich von dem geplanten Erweiterungsbau vordergründig für das Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen freizuhalten. Aus demselben Grund wurde auch die textliche Festsetzung Nr. 1.2 aufgenommen, wonach Stellplätze und Garagen auf der Fläche vor dem Erweiterungsbau unzulässig sind.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wird Satz 3 der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 gegenstandslos und entfällt.

Die geplante Erweiterung nimmt Flächen in Anspruch, die bisher mit Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB zur durch Bindungen zur Bepflanzung und zum Erhalt von Bepflanzungen überlagert waren. Um die Erweiterung im Bebauungsplan zuzulassen, entfallen beide Festsetzungen im Änderungsbereich.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.5 wird redaktionell geändert, da nun nicht mehr fünf Standorte mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt sind.

Immissionsschutz

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 sind gewisse Nutzungsänderungen verbunden. Hierzu gehört die deutliche Verkleinerung der im Änderungsbereich bestehenden Stellplatzanlage. Bisher sind hier 11 Stellplätze für Rettungsdienst und Rettungsschwimmer sowie ein behindertengerechter Stellplatz vorhanden. Mit Realisierung des Erweiterungsbaus entfällt die Stellplatzanlage in Ihrer jetzigen Form. Hierfür entfällt auch die für Stellplätze vorgesehene Fläche aus dem Bebauungsplan. Um die Zufahrt zum Erweiterungsbau zu sichern, enthält der Plan ferner eine Festsetzung, dass PKW-Stellplätze auf der Fläche zwischen ihm und der Hafenstrasse unzulässig sind.

Die Fläche entlang der westlichen Grenze des Plangebiets ist von dieser Festsetzung jedoch aufgenommen. Hier ist gemäß Nutzungsstudie die Unterbringung von 3 PKW-Stellplätzen erforderlich, um dessen Stellplatzbedarf zu decken. Der Plan lässt die Nutzung dieser Fläche durch die 3 PKW-Stellplätze zu. Sollte im Zuge der Realisierung jedoch ein Standort gefunden werden, der für die Stellplätze besser geeignet ist, kann die Fläche im Bebauungsplan auch anderweitig genutzt werden (bspw. durch eine Nebenlage für Abfallbehälter).

Um die möglichen Immissionen, die auf dieser Fläche entstehen können, jedoch so gering wie möglich zu halten, soll die Fläche allerdings durch den verbleibenden Abschnitt der Lärmschutzwand und deren Erweiterung entlang der westlichen Plangebietsgrenze abgeschirmt werden.

Innerhalb des Erweiterungsbaus sind zwei zusätzliche Stellplätze vorgesehen: ein Stellplatz für ein Löschfahrzeug (TSF-L) und einer für ein Rettungsboot mit Trailer. Die Zu- und Ausfahrt des Erweiterungsbaus erfordert aber das Freihalten einer Fläche, die bisher für den Bau einer Lärmschutzwand vorgesehen war. Bis auf ihren westlichen Abschnitt muss die Lärmschutzwand im Zuge der Realisierung der Planung weichen.

Im Vergleich der oben skizzierten, bisherigen Geräuschkulisse ergeben sich daraus:

- Verringerung von Geräuschen durch Parkplatzverkehr
- Intensivierung von Geräuschen durch Ausfahrt-Verkehr der Löschfahrzeuge

Wohnnutzungen südlich der Hafenstraße sind durch die Verkürzung der bisher geplanten Lärmschutzwand gegenüber der veränderten Geräuschkulisse stärker exponiert. Allerdings werden die Geräusche, die durch bis zu 3 verbleibenden PKW-Stellplätze entstehen können, durch den verbleibenden Abschnitt der Lärmschutzwand in Richtung der Hafenstraße abgeschirmt. Durch die neu vorgesehene Lärmschutzwand werden sie in Richtung der westlichen Nachbargrundstücke abgeschirmt.

Es wird eingeschätzt, dass sich die veränderte Geräuschkulisse und -exposition ansatzweise aufwiegen, so dass keine weitere Geräuschimmissions-Prognose beauftragt wird.

Das Rettungszentrum wird mit seiner Erweiterung einer bedeutenden öffentlichen Aufgabe nachkommen. Diese Aufgabe lässt sich jedoch nicht gänzlich (siehe oben) ohne ein gewisses Immissionsaufkommen bewältigen. Aufgrund der sozialen Adäquanz des Rettungszentrums wird daher analog der bisherigen Planung davon ausgegangen, dass eine geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte in Kauf genommen werden kann und darf.

Nachrichtliche Übernahmen

In der Planzeichnung sind die Standorte von vier Bäumen markiert, die unter den gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V fallen. In der Zeichnung sind ebenfalls die Wurzelschutzbereiche dieser Bäume abgebildet. Durch Nummerierung sind die einzelnen Bäume identifizierbar. Die Übernahme erfolgt, da diese Informationen für den Vollzug der Planung von Bedeutung sind.

Plangrundlage, Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter

Zeichnerische Grundlage des Plans ist der Bebauungsplan Nr. 8 „Kulturelles Zentrum mit Festwiese“, Stand Januar 2022. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Nutzungen und Bebauung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kulturelles Zentrum mit Festwiese“ ist eine verbindliche Bauleitplanung, die rechtsverbindliche planungsrechtliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung und örtliche Bauvorschriften enthält.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Fläche um das Rettungszentrum im südwestlichen Teil des bestehenden Bebauungsplanes. Es wird ein weiterer Baubereich in dieser Fläche festgesetzt, der überwiegend an bereits entwickelte Bauflächen grenzt. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer Garage für Rettungsfahrzeuge. Damit kann den neuen rettungstechnischen Anforderungen, die durch den Neubau der Prerower Seebrücke entstehen, nachgekommen werden.

Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in die Umwelt (durch Bebauung und Versiegelung) und Immissionen (wie durch Verkehr und Beheizung) verbunden. Grundsätzlich wird im Zuge dieser Planung eine Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen angestrebt. Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

4.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in die Umwelt nicht zu vermeiden. Da die vorliegende Planung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird und es sich um einen Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB handelt, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Form von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverböten. Da der Umfang der geänderten Festsetzungen sehr gering ist, wird eingeschätzt, dass die o.g. Verböte durch die Planung nicht verletzt werden.

5 Abschließende Erläuterungen

5.1 Verfahrensablauf

Folgender Verfahrensablauf wurde bisher erreicht bzw. wird angestrebt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| • Aufstellungsbeschluss | 08.12.2022 |
| • erste Öffentlichkeitsbeteiligung | 2. Quartal 2024 |
| • erste Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 2. Quartal 2024 |
| • Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | 4. Quartal 2024 |
| • zweite Beteiligung der Öffentlichkeit | 1. Quartal 2025 |
| • zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 1. Quartal 2025 |
| • Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Rechtskraft | 1. / 2. Quartal 2025 |

5.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Prerow, den



Der Bürgermeister

